

visarte
berufsverband visuelle kunst • schweiz
société des artistes visuels • suisse
società delle arti visive • svizzera
visual arts association • switzerland

visarte.schweiz
Geschäftsstelle
Kasernenstr.3
CH-8004 Zürich

T +41(44) 462 10 30
F +41(44) 462 16 10
office@visarte.ch
www.visarte.ch



visarte.schweiz

Modell eines

Werkvertrages

im Zusammenhang mit Kunst-und-Bau Projekten

Version Oktober 2016

Werkvertrag

zwischen

....
....
....

(Name / Anschrift Bauherrschaft)

(nachfolgend „Bauherrschaft“)

und

....
....
....

(Name / Anschrift Künstler bzw. Künstlerin)

(nachfolgend „Künstler/Künstlerin“)

im Zusammenhang mit dem Kunst-und-Bau Projekt ...

(Name des Projektes)

Werkvertrag

1. Vertragsgegenstand

Der vorliegende Werkvertrag kommt zur Anwendung bei der Realisierung von Kunstwerken am Bau und Kunstwerken im öffentlichen Raum (nachfolgend „Kunstwerk“), welche gestützt auf die Wettbewerbsordnung von visarte (Wettbewerbsordnung für visuelle Kunst) ausgeschrieben und umgesetzt oder in Folge eines Direktauftrages ohne Durchführung eines vorgängigen Wettbewerbes ausgeführt werden.

- A. Im Rahmen des durchgeführten Wettbewerbes wurde das mit Datum vom (*Datum der Jurierung*)* eingereichte Projekt positiv beurteilt und zur Realisierung empfohlen.

ODER¹

- B. Gestützt auf den eingereichten Projektvorschlag, erteilen wir (*Name des Künstlers / der Künstlerin*) den Auftrag für

- a) die Realisierung des Kunstwerkes (*Ort der Realisierung*).

ODER²

- b) Planung und Bauleitung des Kunstwerkes (*Ort der Realisierung*).

2. Projekt

(*Detaillierte Beschreibung des Projektes*)

Die Projektunterlagen vom (*Datum*) sowie ein allfälliger Jurybericht vom (*Datum*) bilden integrierende Bestandteile des vorliegenden Vertrages.

3. Termine / Realisation

- A. Allgemeines

Die Realisierung eines Kunstwerkes am Bau bzw. im öffentlichen Raum, erfolgt regelmässig zeitgleich mit Erstellung eines Gebäudes bzw. eines Platzes (nachfolgend „Bauwerk“). Der Künstler / die Künstlerin hat sich folglich an den Zeitplan des Bauwerks zu halten. Aus diesem Grund sind die Termine für die Realisierung des Kunstwerkes auf jene des Bauwerks abzustimmen, da beide zum gleichen Zeitpunkt abnahmebereit sein sollen.

¹ Wahlweise den ersten oder den zweiten Textbaustein verwenden, je nachdem ob tatsächlich ein Wettbewerb durchgeführt wurde oder nicht.

² Wahlweise den ersten oder den zweiten Textbaustein verwenden.

B. Termine

Der Künstler / die Künstlerin verpflichtet sich, das Kunstwerk termingerecht zu verwirklichen. Diesbezüglich vereinbaren die Parteien folgende Termine:

- Aufnahme Bauarbeiten Kunstwerk: (Datum)
- Vorabnahme Kunstwerk (durch Fachprojektleitung): (Datum)
- Schlussabnahme (durch Bauherrschaft): (Datum)

Kommt es bei der Realisierung des Bauwerkes zu Verzögerungen, so wird für die Abnahme des Kunstwerkes in Absprache mit dem Künstler / der Künstlerin ein neuer Termin vereinbart.

C. Realisation

Die Umsetzung des Kunstwerkes erfolgt durch bzw. nach Weisungen des Künstlers / der Künstlerin.

D. Technische Unterlagen

Zusätzlich zur Umsetzung des Kunstwerkes ist vom Künstler / von der Künstlerin ein technisches Dossier mit Angaben zum Kunstwerk, zur Technik und zur Wartung anzulegen und der Bauherrschaft spätestens bei Schlussabnahme des Kunstwerkes auszuhändigen.

4. Änderungen des Kunstwerkes / Projektes

Änderungen am Projekt sind der Bauherrschaft zu melden und bedürfen der vorgängigen Zustimmung der Bauherrschaft.

Führen die Änderungswünsche der Bauherrschaft nach Vertragsabschluss zu Mehrleistung, weist der Künstler / die Künstlerin ausdrücklich darauf hin. Soweit die Bauherrschaft nicht innerhalb von zehn Tagen schriftlich gegenteilige Stellung bezieht, gelten die Mehrleistungen als akzeptiert.

5. Weisungen der Bauherrschaft

Sind die von der Bauherrschaft erteilten Weisungen für den Künstler / die Künstlerin erkennbar unzweckmässig oder gar offensichtlich fehlerhaft, zeigt er / sie dies der Bauherrschaft unter Angabe der möglichen Konsequenzen schriftlich an. Hält die Bauherrschaft an ihren Weisungen fest oder äussert sie sich nicht auf die Abmahnung, stehen dem Künstler / der Künstlerin folgende Möglichkeiten offen:

- Er / sie kann die Weisungen befolgen, haftet jedoch nicht für allfällige daraus entstehende Schäden resp. wird von allfälligen daraus resultierenden Gewährleistungspflichten befreit, oder
- Er / sie kann gegen volle Schadloshaltung für die bereits geleisteten Arbeiten vom Vertrag zurücktreten.

6. Sorgfaltspflichten und Beizug Dritter

Der Künstler / die Künstlerin verpflichtet sich, die Realisierung des ihm / ihr übertragenen Kunstwerkes eigens für die Bauherrschaft und unter Berücksichtigung der allgemeinen Sorgfaltsregeln auszuführen. Er / sie verpflichtet sich weiter, auf die spezifischen Rahmenbedingungen der Bauherrschaft Rücksicht zu nehmen.

Der Beizug Dritter (Hilfspersonen, Subunternehmer) ist – soweit die Erfüllung des vorliegenden Vertrages dies erfordert – ohne ausdrückliche Zustimmung durch die Bauherrschaft zulässig.

7. Mitwirkungspflichten Bauherrschaft

Die Bauherrschaft ist verpflichtet, dem Künstler / der Künstlerin alle allfälligen zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten notwendigen und nützlichen Arbeitsunterlagen (bereits bestehende Designs, Zeichnungen, Skizzen, Berechnungen, etc.) in Papier- und elektronischer Form unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und ihm / ihr sachdienliche Informationen zu liefern, welche für den individuellen Vertrag von Relevanz sind.

Die Bauherrschaft hat dem Künstler / der Künstlerin, falls und so weit dies für die Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, Zugang zu seinen Räumlichkeiten zu verschaffen und ihm / ihr für solche Arbeiten vor Ort die notwendige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.

8. Vergütung

Für die Realisierung des Kunstwerks vereinbaren die Parteien die Bezahlung einer Pauschale in Höhe von CHF (*Betrag*) (inkl. MwSt.).

Mit Bezahlung dieser Pauschalen gelten sämtliche, im Zusammenhang mit der ordnungsgemässen Realisierung des Kunstwerkes stehenden Spesen, insbesondere für Material, Geräte, Transport, Montage und Leistungen Dritter, sowie das Künstlerhonorar, insbesondere die Vergütung für die Einräumung der Nutzungsrechte, als abgegolten.

Ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der Bauherrschaft darf die vereinbarte Pauschale nicht überschritten werden; einen möglichen Mehraufwand hat der Künstler / die Künstlerin im Voraus schriftlich anzuzeigen.

9. Sozialleistungen / Solidaritätsbeitrag

Der Künstler / die Künstlerin meldet sich als selbständige(r) Unternehmer / Unternehmerin bei den gesetzlich vorgeschriebenen Sozialversicherungen an. Mitglieder des Berufsverbandes visarte haben die Möglichkeit, ihr Einkommen auf freiwilliger Basis in einer der beiden Pensionskassen „Pensionskasse Musik und Bildung“ und „Pensionskasse CAST“ versichern zu lassen.

Der Künstler / die Künstlerin leistet als Mitglied des Berufsverbandes visarte eine Abgabe von 1 % auf der Ausführungssumme (sog. Solidaritätsbeitrag) an den Unterstützungsfonds für schweizerische bildende Künstler nach Massgabe des Reglements des Unterstützungsfonds.

10. Zahlungsplan

- 1. Akontozahlung

Zur Sicherstellung der Realisierung des Kunstwerks darf der Künstler / die Künstlerin nach Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung Rechnung stellen im Betrag von CHF (Betrag) inkl. MwSt

Die übrigen Zahlungen werden wie folgt geleistet (inkl. MwSt.):

- 2. Akontozahlung

Sofern Teilabnahmen vereinbart wurden, wird nach jeder erfolgreichen Abnahme – ausgehend von insgesamt Etappen – jeweils folgende Zahlung geleistet: CHF (Betrag) (inkl. MwSt.)

- Schlusszahlung

Nach (Schluss-)Abnahme des Kunstwerkes (Datum) und anschl. Rechnungsstellung: CHF (Betrag) (inkl. MwSt.)

11. Zahlungsbedingungen

Die vom Künstler / von der Künstlerin zu erstellenden Rechnungen werden durch die Bauherrschaft innert 30 Tagen nach Erhalt beglichen.

12. Rechnungsstellung

(Adresse der Bauherrschaft)

13. Folgekosten/Restaurierung

Die Bauherrschaft wird für umgehend an die Hand zu nehmende Restaurierungsarbeiten den Künstler / die Künstlerin beziehen, welche sich an der Schadenbehebung beteiligt.

Wird der Künstler / die Künstlerin mit der Schadensbehebung bzw. Restaurierung betraut, werden die tatsächlich anfallenden Materialkosten, die Spesen und die vom Künstler / von der Künstlerin geleisteten Stunden (Stundenansatz nach Absprache) in Rechnung gestellt.

14. Urheber- und Nutzungsrechte

Sämtliche am Kunstwerk bestehenden Immaterialgüterrechte, namentlich die Urhebervermögens- und Urheberpersönlichkeitsrechte, verbleiben grundsätzlich beim Künstler / bei der Künstlerin.

Der Künstler / die Künstlerin räumt der Bauherrschaft unter der Bedingung der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung, die Rechte zur zeitlich unbefristeten exklusiven Nutzung des nur einmalig in (*Ort der Realisierung*) zu realisierenden Kunstwerkes ein. Die Bauherrschaft ist namentlich berechtigt, die Projektunterlagen sowie Bildmaterial des realisierten Kunstwerkes unter Nennung des Namens des Künstlers / der Künstlerin zu publizieren, ohne Einholung vorgängiger Zustimmung oder Bezahlung einer zusätzlichen Vergütung.

Die Bauherrschaft darf das Kunstwerk nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Künstlers / der Künstlerin bearbeiten und ändern.

15. Nutzung durch Künstler

Der Künstler / die Künstlerin hat das Recht, in Veröffentlichungen, bei Ausstellungen und in Drucksachen auf die Zusammenarbeit mit der Bauherrschaft hinzuweisen. Der Künstler / die Künstlerin behält zudem das Recht, das von ihm / ihr realisierte Kunstwerk für Werbezwecke, insbesondere in Dokumentationen und in Portfolios zu verwenden und dieses bei Wettbewerben und Ausstellungen einzugeben.

16. Gewährleistung und Haftung

Der Künstler / die Künstlerin bestätigt, alleinige(r) Inhaber / alleinige Inhaberin sämtlicher Rechte am Kunstwerk zu sein. Ihm / ihr sind keine Rechte Dritter bekannt, welche einer Erfüllung des vorliegenden Vertrages entgegenstehen würden. Eine Rechtsgewährleistung kann allerdings nicht übernommen werden.

Für allfällige Mängel an unbeweglichen Objekten haftet der Künstler / die Künstlerin gemäss OR. Bezüglich Mängelrechte hat der Bauherr / die Bauherrin nur Recht auf Nachbesserung durch den Künstler / die Künstlerin auf dessen / deren Kosten innert angemessener Frist. Weitere Gewährleistungsansprüche werden wegbedungen.

Soweit für die Realisierung des Kunstwerkes der Beizug von Subunternehmern bzw. Handwerkern erforderlich ist, erfolgt Auswahl und Instruktion derselben durch den Künstler / die Künstlerin. Er / sie haftet für deren Leistungserbringung wie für ihre eigene.

Es besteht die Verpflichtung für den Künstler / die Künstlerin, sich hinreichend gegen Personen- und Sachschäden Dritter sowie gegen die Folgen seiner / ihrer vertraglichen Haftung zu versichern und dies der Bauherrschaft auf Verlangen zu bescheinigen. Der Künstler / die Künstlerin gewährleistet ausserdem, die Genehmigung der Bau- und Feuerpolizei.

17. Dauer und Beendigung

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung beider Parteien in Kraft und endet mit der vollständigen Erfüllung der in diesem Vertrag vereinbarten Verpflichtungen.

Gegen Vergütung der bereits geleisteten Arbeit im Zusammenhang mit vorliegendem Vertrag und gegen volle Schadloshaltung des Künstlers / der Künstlerin kann die Bauherrschaft jederzeit vom Vertrag zurücktreten (377 OR). Die Bauherrschaft wird zum Ersatz des vollen Erfüllungsinteresses, das heisst zum Ersatz der bereits geleisteten Arbeit sowie dem entgangenen Gewinn verpflichtet. Dies gilt selbst dann, wenn der vorliegende Vertrag noch vor Beginn der Ausführungsphase aufgelöst werden sollte. Die Ausübung dieses Rücktrittsrechts kann von der Bauherrschaft nur gegen zusätzliche Leistung einer Pauschale in der Höhe von CHF (Betrag) geltend gemacht werden.

18. Zusatzvereinbarungen

(Projektbezogene Zusatzvereinbarungen)

19. Kontaktpersonen und Kommunikation

Sämtliche vertragsrelevante Kommunikation erfolgt in schriftlicher Form und ist der/den nachstehenden, jeweils zuständigen Kontaktperson/en per E-Mail oder per Post zuzustellen.

- Projektleitung der Bauherrschaft *(Name und Koordinaten)*
- Fachprojektleitung der Bauherrschaft *(Name und Koordinaten)*
- Architekt / Architektin *(Name und Koordinaten)*

In der Projekt- und Ausführungsphase wird der Künstler / die Künstlerin begleitet von (Name).

20. Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise ungültig oder unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine ihrem Sinn und Zweck möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen.

Änderungen oder Ergänzungen des vorliegenden Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

Beilagen 1 – bilden integrierende Bestandteile des vorliegenden Vertrags.

21. Gerichtsstand und Anwendbares Recht

Auf Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist ausschliesslich Schweizerisches Recht anwendbar. Der Gerichtsstand befindet sich am Geschäftssitz des Künstlers / der Künstlerin wobei diesem / dieser das Recht zusteht, die Bauherrschaft an ihrem Geschäftssitz zu belangen.

22. Unterschriften

Der vorliegende Vertrag wird im Doppel ausgefertigt, wobei jede Partei ein Exemplar erhält.

(Die Bauherrschaft)

(Der Künstler / Die Künstlerin)

(Name)

(Name)

** Die kursiv gesetzten und grau hinterlegten Angaben in den Klammern sind mit den entsprechenden Projektdaten zu ersetzen.*